

Herrn Ref. 63 z.w.V.

A.

**Elektronisches Fahrtenbuch und steuerliche Anerkennung –
strenge Voraussetzungen:**

- **Führung:** Zeitnah und in geschlossener Form (nachträgliche Einfügungen oder Änderungen werden ausgeschlossen oder als solche erkennbar gemacht).
- **Datum und Ort bei Fahrtbeginn** (auch Wohnort sowie der Ort der Arbeitsstätte müssen erfasst werden).
- **Gesamtkilometerstand zu Beginn und Ende** der Fahrt
- **Fahrtziel** (mit Ort und Anschrift; nur Straßennamen reichen nicht aus).
- **Reisezweck:** Den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner mit genauer Ortsangabe (Ort und Straßename) oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung (Anlass der Geschäftsfahrt).
- Alle Fahrten müssen **vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang** dokumentiert werden.
- **Einheitliche berufliche Reisen**, die **aus mehreren Teilabschnitten** bestehen: Die Abschnitte können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstandes, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.
- **Private Fahrtunterbrechungen:** Ende der Berufsfahrt mit Ortsbezeichnung und Kilometerstand; die Weiterfahrt gilt dann als Privatfahrt.
- Die Daten eines elektronischen Fahrtenbuches müssen gesetzeskonform für **10 Jahre aufbewahrt** werden für eventuelle nachträgliche Kontrollen durch das Finanzamt.

Ein aktueller Verwaltungserlass der OFD Rheinland und Münster erläutert die Anforderungen für die *steuerliche Anerkennung von elektronischen Fahrtenbüchern*.

Ein elektronisches Fahrtenbuch werde von der Finanzverwaltung demnach nur anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Nachträgliche Veränderungen müssen nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sein oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Nach diesen Maßstäben ist ein mit Excel geführtes Fahrtenbuch kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Ergänzungen innerhalb von 7 Tagen vornehmen

Allerdings lässt die Finanzverwaltung ausnahmsweise eine nachträgliche elektronische Ergänzung zu: Der Fahrer könne den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu 7 Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal eintragen. Dabei müssen aber auch die Person und der Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung im Webportal dokumentiert werden. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben grundsätzlich technisch ausgeschlossen sein - oder zumindest im System dokumentiert werden.

Aufzeichnungen dürfen nachträglich nicht mehr veränderbar sein

Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass die eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuches am Bildschirm als auch in seinem Ausdruck unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuches ist. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuches bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für ein Fahrtenbuch unveränderlich aufbewahrt und (ggf. wieder unverändert) lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen müssen die Änderungshistorie mit Änderungsdatum/-daten und (jeweils) ursprünglichem Inhalt ersichtlich sein. Auch die Änderungshistorie darf nicht nachträglich veränderbar sein.

Praxishinweise

Datenzugriff bei Betriebsprüfungen: Das im Rahmen einer Außenprüfung bestehende Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung erfasst auch elektronische Fahrtenbücher einschließlich der maschinellen Auswertbarkeit der Fahrtenbuchdaten.

Dokumentation etwaiger GPS-Abweichungen: Bei einem elektronischen Fahrtenbuch sind die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecken und die dadurch entstehende Abweichung vom Tachostand des Fahrzeugs grundsätzlich unbedenklich. Die Finanzverwaltung empfiehlt aber den tatsächlichen Tachostand im Halbjahres- oder Jahresabstand zu dokumentieren.

Fahrtenbuch auf Tauglichkeit prüfen (lassen): Für die Anerkennung einer elektronischen Fahrtenbuch-Software besteht kein Zertifizierungsverfahren. Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Fahrtenbücher bleibt deshalb immer einer Einzelfallprüfung vorbehalten, die regelmäßig im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung vorgenommen wird. Alternativ kann z. B. auch einen Monat lang das elektronische Fahrtenbuch geführt und dann dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden. So kann man sich vergewissern, ob die zuständige Finanzbehörde das (elektronische) Fahrtbuch anerkennt.

(Quelle: Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster, Kurzinfor für den Lohnsteuer-Außendienst Nr. 02/2013 vom 18.02.2013)

B.

Der Uz. darf darauf hinweisen, dass vorliegend lediglich Ansätze mgl. steuerlicher Konsequenzen aufgezeigt werden können, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen und auch nicht als abschließend zu verstehen sind. Eine Einzelfallüberprüfung liegt insoweit nicht in diesem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrage:
- gez. Unterschrift -
(Masthoff)